

mehr oder weniger großen Schwankungen unterliegt, die sich indessen während eines genügend großen Zeitabschnitts, etwa eines Jahres, auf einen im Einzelfall zwar unterschiedlichen, immer aber ausreichend bestimmbareren Durchschnitt ausgleichen.

Für die Errechnung des Schadenersatzes bei einer vorübergehenden, insbesondere kurzfristigen Beeinträchtigung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Werk tätigen als Folge eines Arbeitsunfalls gelten die gleichen Grundsätze. Zum Unterschied von einer dauernden oder zeitlich nicht absehbaren Beeinträchtigung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit ist jedoch in diesen Fällen eine Pauschalisierung des Schadenersatzes nicht erforderlich, da regelmäßig genau überblickt werden kann, welcher Verdienst dem Werk tätigen infolge des Arbeitsunfalls entgangen ist. Entgangener Verdienst im Sinne des § 98 Abs. 1 Satz 2 GBA sind somit die Einkünfte des Werk tätigen aus Arbeit, die er auf Grund der konkreten Arbeits- und Lebensverhältnisse während des vorübergehenden Zeitraums der Beeinträchtigung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit ohne Hinzutreten des Arbeitsunfalls erzielt hätte.

Diese konkreten Arbeits- und Lebensverhältnisse und ihre Auswirkungen auf den Verdienst des Klägers hätte das Bezirksgericht ermitteln und zur Grundlage seiner Entscheidung machen müssen. Es hätte insbesondere berücksichtigen müssen, daß der Kläger für Arbeiten eingesetzt war, die schnell abgeschlossen werden mußten und für deren Durchführung daher von vornherein eine bestimmte Anzahl täglich abzuleistender Überstunden angeordnet war. Ohne den Arbeitsunfall hätte der Kläger diese Überstundenarbeit geleistet und einen entsprechenden Verdienst erzielt. Unter der Voraussetzung, daß es sich bei der vom Betrieb ausgesetzten Prämie, um eine Ziel- oder Erfüllungsprämie handelt, hätte der Kläger ohne den Arbeitsunfall seinen Anteil an der Prämie erhalten. Der dem Kläger vom Verklagten gemäß § 98 Abs. 1 GBA zu ersetzende Schaden ist damit auf jeden Fall größer als der Differenzbetrag zwischen dem Krankengeld zuzüglich Lohnausgleich und dem Nettodurchschnittsverdienst.

#### § 114 Abs. 1 GBA.

1. Der Grundsatz, daß — abgesehen vom Anschlußverfahren gemäß § 268 StPO — die Feststellungen des Strafgerichts für das Zivilverfahren über Schadenersatz ebenso wie für das arbeitsrechtliche Verfahren über die materielle Verantwortlichkeit von Werk tätigen nicht bindend sind, gilt sinngemäß auch hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens.

2. Die Bestimmung des § 114 Abs. 1 GBA setzt als Grundlage der Verpflichtung des Werk tätigen zum vollen Ersatz des gesamten Schadens die vorsätzliche Verursachung eines Schadens am Betriebsvermögen durch Verletzung von Arbeitspflichten, nicht aber eine vorsätzlich begangene Straftat gegen das Betriebsvermögen voraus. Für die Sachentscheidung in einem arbeitsrechtlichen Verfahren, das die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit gemäß § 114 Abs. 1 GBA zum Inhalt hat, ist es ohne rechtliche Bedeutung, ob der Werk tätige durch die vorsätzliche Schadensverursachung unter Verletzung von Arbeitspflichten zugleich einen Straftatbestand verwirklicht hat.

OG, Urt. vom 4. August 1967 — Za 12/67.

Aus den Gründen:

Das Bezirksgericht ist bei seiner Entscheidung von der unzutreffenden Erwägung ausgegangen, ein Werk tätiger könne nur dann gemäß § 114 Abs. 1 GBA wegen vorsätzlicher Schadensverursachung materiell verantwortlich gemacht werden, wenn ihm eine vorsätzlich begangene Straftat gegen das Vermögen des Betriebes nach-

gewiesen wurde. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 164 Abs. 1 Ziff. 3 StPO wertete es als Beweis dafür, daß der Verklagte eine vorsätzliche Straftat gegen das Vermögen der Klägerin nicht begangen habe, womit nach seiner grundlegenden Auffassung zugleich die Annahme einer vorsätzlichen Schadensverursachung im Sinne des § 114 Abs. 1 GBA auszuschließen war. Allein hierdurch sah es das erstinstanzliche Urteil als widerlegt an, soweit das Kreisgericht darin zu einer Verurteilung des Verklagten wegen vorsätzlicher Schadensverursachung gelangt war, ohne daß es noch dessen tatsächlicher und rechtlicher Überprüfung auf seine Übereinstimmung mit der sozialistischen Gesetzlichkeit bedurft hätte, wie es § 48 Abs. 1 AGO als Aufgabe des arbeitsrechtlichen Berufungsverfahrens bestimmt. Aus diesem Grunde enthält das Berufungsurteil auch weder eigene Tatsachenfeststellungen noch eine Auseinandersetzung des Bezirksgerichts mit den vom Kreisgericht ermittelten bzw. festgestellten Tatsachen. Dem Berufungsurteil fehlt damit die tragende Grundlage. In Wirklichkeit hat das Bezirksgericht noch gar nicht als Berufungsgericht über den Arbeitsstreitfall selbst entschieden.

Zugleich kommt in den Entscheidungsgründen die Auffassung des Bezirksgerichts zum Ausdruck, bei seiner Entscheidung an das in der Einstellung gemäß § 164 Abs. 1 Ziff. 3 StPO bestehende Ergebnis des Ermittlungsverfahrens gebunden zu sein. Diese Auffassung geht jedoch fehl. Das Ermittlungsverfahren ist ein Teil des Strafverfahrens. Deshalb treffen auch dafür die wiederholt in Entscheidungen des Obersten Gerichts dargelegten Grundsätze über die Bedeutung der strafgerichtlichen Feststellungen für das zivilrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Verfahren sinngemäß zu. (Wird unter Hinweis auf OG, Urteile vom 26. Oktober 1965 — 2 Uz 7164 -, vom 19./21. Februar 1966 - Wa 1/65 - und vom 23. Juni 1967 — Za 4/67 — NJ 1967 S. 580, ausgeführt.)

Aus diesen Gründen war das Urteil des Bezirksgerichts gemäß § 9 Abs. 2 AGO aufzuheben und der Streitfall zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Das Bezirksgericht hat nunmehr unter Anwendung der für das arbeitsrechtliche Verfahren maßgebenden Bestimmungen ungeachtet des in der Einstellung gemäß § 164 Abs. 1 Ziff. 3 StPO bestehenden Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens — ggf. unter ergänzender Beweiserhebung — selbständig festzustellen, ob bzw. inwieweit die Voraussetzungen für den Eintritt der materiellen Verantwortlichkeit des Verklagten wegen vorsätzlicher Schadensverursachung erfüllt sind und hiernach das Urteil des Kreisgerichts zu bestätigen bzw. zu korrigieren ist. Das entspricht auch der Bestimmung des § 114 Abs. 1 GBA, die keineswegs eine vorsätzlich begangene Straftat gegen das Vermögen des Betriebs, sondern die vorsätzliche Verursachung eines Schadens am Betriebsvermögen durch Verletzung von Arbeitspflichten als Grundlage der Verpflichtung des Werk tätigen zum vollen Ersatz "des gesamten Schadens voraussetzt. Für die Sachentscheidung in einem arbeitsrechtlichen Verfahren, das die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit gemäß § 114 Abs. 1 GBA zum Inhalt hat, ist es ohne rechtliche Bedeutung, ob der Werk tätige durch die vorsätzliche Schadensverursachung unter Verletzung von Arbeitspflichten zugleich einen Straftatbestand verwirklicht hat. Das Bezirksgericht darf daher keine unzulässigen Beweisanforderungen an die Klägerin stellen, indem es als Voraussetzung einer für sie günstigen Entscheidung verlangt, zu beweisen, daß der Verklagte den Straftatbestand der Untreue oder Unterschlagung erfüllt hat, womit es sich selber überdies den Weg zu einer der Sach- und Rechtslage entsprechenden Entscheidung verlegen würde.